

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

26. Januar 2018

Feststellungen aus der Aufsichtstätigkeit 2017 (Jahresrechnung 2016)

1. Delkredere

Sämtliche Forderungen sind per Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste werden direkt abgeschrieben und sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dieser kann eine Kompetenzdelegation in einem entsprechenden Kompetenzreglement festhalten. Für mutmassliche Verluste ist eine Wertberichtigung zu bilden. Wesentliche Positionen sind einzeln zu beurteilen, unwesentliche Positionen werden aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt. Für die korrekte Berechnung der Delkredere auf Steuerforderungen verweisen wir auf das Handbuch Rechnungswesen Kapitel 7, Ziffer 7.1.2.2. Zudem steht auf unserer Website ein Berechnungstool zur Ermittlung des Pauschalwertberichtigungssatzes zur Verfügung.

2. Beteiligungen

Auf Beteiligungen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertminderung ein, d.h. der tatsächliche Wert liegt unter dem Buchwert, ist diese auf dem Wertberichtigungskonto auszuweisen und erfolgswirksam zu buchen. Erfolgte die Beteiligung im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung, ist sie dem Verwaltungsvermögen zuzuweisen. Werden Aktien oder Anteilscheine in Form von Geldanlagen erworben, sind diese dem Finanzvermögen zuzuweisen.

3. Ausserbetriebnahme von Anlagen

Werden Anlagen ohne weiteren Verwendungszweck oder bei Beschädigungen ausser Betrieb genommen, ist der Restbuchwert unverzüglich mittels ausserplanmässigen Abschreibungen zu berichtigen. Weiter sind der Anschaffungswert und die bilanzierten Abschreibungen zu saldieren.

4. Anschlussgebühren

Debitoren aus Anschlussgebühren sind ebenfalls jährlich auf Ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese verlustgefährdet sind oder ob es sich um nicht gerechtfertigte Forderungen handelt. Für die verlustgefährdeten Forderungen sind Delkredere zu bilden und Inkassomassnahmen einzuleiten. Sind Anschlussgebühren nachträglich als nicht werthaltig einzustufen, weil keine Forderungsgründe laut Erschliessungsreglement vorliegen, sind diese Rechnungen zu stornieren. Damit ein reibungsloses Inkasso möglich ist, sind Anschlussgebühren erst bei definitivem Entstehen der Forderung zu fakturieren. Eine vorgezogene Fakturierung kann sich nachteilig auf die Ablieferung der Umsatzsteuer auswirken.

5. Baulanderschliessungen

Die Erschliessung von Grundstücken im Eigentum der Gemeinde und der spätere Verkauf von einzelnen Parzellen kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Die korrekte buchhalterische Behandlung dieser Transaktionen erfordert eine sehr genaue Aufzeichnung der bereits angefallenen und den zu erwartenden Kosten und Einnahmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die aus den laufenden Verkäufen resultierenden Buchgewinne oder ggf. –verluste berechnet werden können. Mit dem Verkauf jeder einzelnen Parzelle gilt der entsprechende Gewinn oder Verlust als realisiert und ist umgehend in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Das Stehenlassen der Saldi in der Bilanz und die Realisierung der Buchgewinne erst nach Abschluss sämtlicher Verkäufe widerspricht dem Grundsatz der Periodenabgrenzung. Sind noch nicht sämtliche Erschliessungsarbeiten ausgeführt, (bspw. Feinbelege) sind diese Kosten aufgrund von Offerten transitorisch abzugrenzen resp. Rückstellungen zu bilden.

6. Investitionsrechnung

Investitionsausgaben oder – einnahmen sind dann in der Investitionsrechnung zu verbuchen, wenn der Investitionsbegriff erfüllt ist. Dieser ist an die Kriterien des sachlichen und des finanziellen Investitionsbegriffs gebunden. Die sachlichen Kriterien sind abschliessend in § 17 Abs. 2 FiV festgehalten:

- a) Landerwerb im Verwaltungsvermögen
- b) Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c) Bauliche Investitionen
- d) Anschaffung von Mobilien
- e) Kosten für Planprojekte
- f) Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Dem sachlichen Investitionsbegriff ist der finanzielle Investitionsbegriff nachgestellt. Dieser bezieht sich auf die in § 5 Abs. 1 FiV festgelegte Aktivierungsgrenze. Nur wenn eine Ausgabe den Tatbestand des sachlichen Investitionsbegriffs erfüllt und die massgebende Aktivierungsgrenze übersteigt, ist sie in der Investitionsrechnung zu verbuchen bzw. in der Bilanz im Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Ausgaben, welche die Kriterien nicht erfüllen sind als Aufwand in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

Der Erwerb beziehungsweise die Ausgaben des Finanzvermögens werden nie in der Investitionsrechnung abgebildet.